

## **Geschäftsordnung**

(gemäß Art.66 des BayEUG)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat.

Die Grundlagen der Elternarbeit sind im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, sowie den Schulordnungen der jeweiligen Schulart festgelegt. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Schule \_\_\_\_\_ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zusammenarbeit**

Elternbeiräte, Lehrkräfte und Schulleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Umgang miteinander wird geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.

### **§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit**

Der Elternbeirat ist ein Organ der Schule, kümmert sich um schulische Angelegenheiten und nimmt die ihm per Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Der Elternbeirat ist nicht weisungsgebunden. (BayEUG § 64 ff)

Über Ort, Zeit und Verfahren der Elternbeiratswahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Wahl wird in einer Wahlordnung geregelt und findet innerhalb von 2 Wochen nach dem Unterrichtsbeginn eines Schuljahres statt. (BaySchO § 13)

Die Amtszeit des Elternbeirates an Grund – und Mittelschulen dauert ein Jahr, beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Die Amtszeit der Elternbeiräte an Förder- und Realschulen und Gymnasien beträgt zwei Jahre.

Die Mitgliedschaft der Elternbeiräte endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder mit Verlust der Wählbarkeit.

Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, kann eine Ersatzperson nachrücken. Nachrücker können nur Personen sein, die als Kandidat/Kandidatin auf der Wahlliste zum Elternbeirat standen.

Elternbeiratsarbeit ist ehrenamtlich, Auslagen können nach Absprache erstattet werden.

## **§ 4 Organe des Elternbeirats**

Nach BaySchO § 15 Satz 3 wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte

eine/n Vorsitzende/n

eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Über die offiziell notwendigen Ämter wird zusätzlich

der/die Protokollführer/in

gewählt.

Für weitere Aufgaben können Mitglieder bestimmt werden. Arbeitskreise ggf. mit der Schulleitung, dem Sachaufwandsträger oder anderen Einrichtungen dürfen gebildet werden.

Gemäß §66 (1) kann der Elternbeirat durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

## **§ 5 Geschäftsgang**

Der Elternbeirat hält mindestens 3 Sitzungen pro Schuljahr ab. In besonders eiligen Fällen ist eine Beschlussfassung per E-Mail möglich. Wenn ein Beschluss nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende.

Der/die Vorsitzende lädt mind. 2 Wochen vor Termin zur Elternbeiratssitzung in schriftlicher Form (auch per Mail möglich) mit Tagesordnung zur Sitzung ein. Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung gewissenhaft vor.

Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mind. 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen die Schulleitung, den Sachaufwandsträger oder andere Personen einladen, die ggf. nur für einen Tagesordnungspunkt anwesend sind. Wenn der Elternbeirat dies verlangt hat die Schulleitung Anwesenheitspflicht, im Verhinderungsfall der Rektorin/des Rektors darf die stellvertretende Schulleitung einspringen.

Die Schulleitung darf über Tagesordnungspunkte informiert werden zu denen sie nicht einladen war. Eine Teilnahme der Schulleitung an den Elternbeiratssitzungen ist im Sinne der guten Zusammenarbeit sinnvoll.

## § 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten einer Schule. Der Elternbeirat soll lt. § 65 BayEUG

- Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
- den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zu Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
- durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
- bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
- sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern.
- im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Genannten Rechte wahrzunehmen,
- im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
- bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken.
- bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
- bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken,
- das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils "Inklusion" und
- bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.

Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

Die Elternbeiratsvorsitzenden vertreten die Eltern einer Schule nach außen hin und gegenüber der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger.

Die Vorsitzenden informieren die Mitglieder des Elternbeirates über alle relevanten Themen der Elternarbeit.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Elternbeiratstätigkeit. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Themen und Tatsachen, die offenkundig sind oder keine Geheimhaltung benötigen.

## **§ 7 Finanzen**

Der Sachaufwandsträger erstattet die anfallen Kosten für die Elternbeiratsarbeit im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule. Bay SchFG § 3

Alle Spenden oder Einnahmen (z.B. aus Schulfesten) für den Elternbeirat werden über den Förderverein abgewickelt.

## **§ 9 Änderungen und Inkrafttreten**

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit 2/3 Mehrheit aller Elternbeiratsmitglieder möglich. Der Elternbeirat kann mit Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller Elternbeiratsmitglieder von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

Diese Geschäftsordnung wurde am \_\_\_\_\_ vom Elternbeirat beschlossen und tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

Nürnberg, den \_\_\_\_\_

Legende:

BayEUG = Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz

BaySchO = Bayerische Schulordnung

BaySchFG = Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

